

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 24 und § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass die Livetunes Network GmbH (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 3 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie im Zeitraum vom 21.04.2014 bis zum 29.04.2014 das Hörfunkprogramm „Lounge FM“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine rechtskräftige Zulassung zu verfügen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 09.04.2014 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem die Livetunes Network GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 21.04.2014 bis zum 21.07.2014 für die Veranstaltung „Sand in the City 2014“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ beantragte.

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.04.2014, KOA 1.101/14-013, wurde der Livetunes Network GmbH gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, für den Zeitraum vom 21.04.2014 bis zum 21.07.2014 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sand in the City 2014“ erteilt. Dieser Bescheid wurde der Livetunes Network GmbH am 17.04.2014 amtssigniert per E-Mail zugestellt.

Am 29.04.2014 übermittelte die Livetunes Network GmbH einen Rechtsmittelverzicht zum Bescheid der KommAustria vom 16.04.2014, KOA 1.101/14-013, und teilte darüber hinaus mit, dass der Sendebetrieb der Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 99,5 MHz, am 21.04.2014 um 00:00 Uhr aufgenommen worden sei.

Mit Schreiben vom 07.05.2014 leitete die KommAustria gemäß § 24 und § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G gegen die Livetunes Network GmbH ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen ein; dies wegen des Verdachts, dass sie im Zeitraum vom 21.04.2014 bis zum Einlangen des Rechtsmittelverzichtes am 29.04.2014 entgegen § 3 Abs. 1 PrR-G terrestrischen Hörfunk veranstaltet habe, ohne dafür über eine rechtskräftige Zulassung zu verfügen. Der Livetunes Network GmbH wurde die Möglichkeit eingeräumt, zur vermuteten Verletzung des § 3 Abs. 1 PrR-G binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 19.05.2014 nahm die Livetunes Network GmbH zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass der Bescheid der KommAustria vom 16.04.2014, KOA 1.101/14-013, ungeachtet des am 29.04.2014 erklärten Rechtsmittelverzichts bereits mit seiner Zustellung am 17.04.2014 formell rechtskräftig geworden sei. Die Livetunes Network GmbH legte unter anderem dar, dass ihrer Auffassung nach für die Ausübung einer mit Bescheid eingeräumten Befugnis dessen formelle Rechtskraft maßgeblich sei. Formelle Rechtskraft liege vor, wenn ein Bescheid von den Parteien durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr bekämpft werden könne. Außerordentliche Rechtsmittel, wie insbesondere Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, würden die formelle Rechtskraft nicht beseitigen. Dies würde auch gelten, wenn diesem außerordentlichen Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zukomme oder über Antrag zuerkannt werde. Bis zur Erhebung eines solchen außerordentlichen Rechtsmittels und der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung könne die mit Bescheid erteilte Befugnis rechtmäßig ausgeübt werden.

Zu beachten sei, dass seit der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 01.01.2014 gegen Bescheide der KommAustria kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig sei, sondern nur mehr das außerordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden BVwG). Das BVwG sei nicht als Berufungsbehörde eingerichtet und somit keine Verwaltungsbehörde, sondern – wie sich aus Art. 129 B-VG ergebe – ein Gericht. Das BVwG entscheide daher als eine vom administrativen Instanzenzug abgehobene verwaltungsgerichtliche Rechtsschutzeinrichtung, deren Entscheidungen nur einer eingeschränkten Überprüfung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts unterliegen würden. Dass die Beschwerde an das BVwG kein ordentliches, sondern ein außerordentliches Rechtsmittel sei, werde auch durch Art. 132 Abs. 6 B-VG bestätigt. Demnach könne in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erst nach Erschöpfung des (innergemeindlichen) Instanzenzuges Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Auch daraus gehe hervor, dass das Verwaltungsgericht eine außerhalb eines allfälligen administrativen Instanzenzuges stehende Rechtsschutzeinrichtung sei.

Nach der in der Literatur nahezu einhellig vertretenen Auffassung trete daher seit der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit die formellen Rechtskraft eines Bescheides – ungeachtet der Möglichkeit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht – bereits mit dessen Erlassung durch die Behörde ein, sodass es – anders als bisher – für den Eintritt der formellen Rechtskraft auch keines Rechtsmittelverzichts mehr bedürfe. Bei vergleichbarer Problemlage sei bereits für Bescheide des Bundesasylamts, gegen die bis 31.12.2013 Beschwerde an den gemäß Art. 129c B-VG eingerichteten Asylgerichtshof erhoben werden konnte, unter Hinweis auf die diesbezügliche Judikatur des

Verfassungsgerichtshofes (im Folgenden: VfGH) die Ansicht vertreten worden, sie würden bereits mit ihrer Erlassung formell rechtskräftig werden. Dass eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das BVwG gemäß § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBI. I Nr. 33/2013 idF BGBI. I Nr. 122/2013, aufschiebende Wirkung habe, stehe dem Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides ebenso wenig entgegen wie die Möglichkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch den Verwaltungsgerichtshof nach § 30 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBI. Nr. 10/1985 idF BGBI. I Nr. 122/2013, weil die formelle Rechtskraft unabhängig von einer allfälligen aufschiebenden Wirkung eines (außerordentlichen) Rechtsmittels eintrete.

Im Ergebnis bedeute dies, dass die formelle Rechtskraft des Bescheides der KommAustria vom 16.04.2014, KOA 1.101/14-013, bereits mit dessen Zustellung am 17.04.2014 eingetreten sei, sodass die Einschreiterin aufgrund der mit Spruchpunkt 1. des genannten Bescheides erteilten Zulassung bereits ab 17.04.2014 den Sendebetrieb rechtmäßig aufnehmen durfte. Eine Verletzung des § 3 Abs. 1 PrR-G durch die Aufnahme des Sendebetriebs am 21.04.2014 liege daher nicht vor.

Schließlich führte die Livetunes Network GmbH aus, dass eine Beschwerde gegen den Bescheid der KommAustria vom 16.04.2014, KOA 1.101/14-013, mangels Beschwer unzulässig gewesen wäre. Nach Auffassung der Einschreiterin wäre die formelle Rechtskraft – selbst wenn Beschwerden an das BVwG entgegen der dargelegten Rechtsauffassung – als ordentliche Rechtsmittel anzusehen wären, im konkreten Fall mit Zustellung des genannten Bescheides am 17.04.2014 eingetreten. Mit Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sand in the City 2014“ gemäß Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 16.04.2014, KOA 1.101/14-013, sei dem Antrag der Einschreiterin vollinhaltlich stattgegeben worden. Der Einschreiterin hätte daher jedenfalls die Beschwer für die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Erteilung der Zulassung gefehlt. Eine allfällige Beschwerde der Einschreiterin an das BVwG wäre daher unzulässig gewesen und hätte mangels Beschwer als unzulässig zurückgewiesen werden müssen. Zumindest der Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 16.04.2014, KOA 1.101/14-013, sei daher auch aus diesem Grund bereits mit dessen Zustellung am 17.04.2014 rechtskräftig geworden, weil niemand gegen diesen Spruchpunkt und die damit erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk ein zulässiges Rechtsmittel erheben hätte können.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Livetunes NetworkGmbH verfügte aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 16.04.2014, KOA 1.101/14-013, für den Zeitraum vom 21.04.2014 bis zum 21.07.2014 über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G für die Veranstaltung „Sand in the City 2014“. Dieser Bescheid wurde der Livetunes Network GmbH am 17.04.2014 amtssigniert per E-Mail zugestellt.

Am 29.04.2014 übermittelte die Livetunes Network GmbH einen Rechtsmittelverzicht zum Bescheid der KommAustria vom 16.04.2014, KOA 1.101/14-013. Der Sendebetrieb im Rahmen der erteilten Zulassung unter Nutzung der Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 99,5 MHz, wurde am 21.04.2014 um 00:00 Uhr aufgenommen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt aus den Akten der KommAustria. Im Schreiben vom 19.05.2014 gestand die Livetunes Network GmbH den ihr mit Schreiben der KommAustria vom 07.05.2014 vorgehaltenen Sachverhalt im Wesentlichen zu.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Allgemeines

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBI. I Nr. 51/2012, wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Mit dieser Novelle wurde der administrative Instanzenzug – bis auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden – abgeschafft, sodass es künftig nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz gibt. Gegen die von dieser Verwaltungsbehörde erlassenen Bescheide steht seit 01.01.2014 (Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG) als einziges Rechtsmittel die Beschwerde an das Verwaltungsgericht (des Landes bzw. des Bundes) zur Verfügung.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 2 B-VG kann somit seit 01.01.2014 gegen Bescheide der KommAustria binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides das Rechtsmittel der Beschwerde an das BVwG erhoben werden.

4.2. Formelle Rechtskraft

Um beurteilen zu können, ob die Livetunes Network GmbH die Bestimmung des § 3 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie in der Zeit vom 21.04.2014 bis zum 29.04.2014 das Hörfunkprogramm „Lounge FM“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine rechtskräftige Zulassung zu verfügen, muss zunächst der Frage nachgegangen werden, wann der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 16.04.2014, der der Einschreiterin am 17.04.2014 zugestellt wurde, formell in Rechtskraft erwachsen ist und damit seine rechtsgestaltende Wirkung (= Erteilung einer Zulassung) entfalten hat.

Die formelle Rechtskraft bezeichnet die Unanfechtbarkeit des Bescheides, d.h. der Bescheid kann von den Parteien durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr bekämpft werden. Für die Beantwortung der Frage des Eintritts der formellen Rechtskraft ist daher maßgeblich, ob es sich bei der Beschwerde gegen einen Bescheid der KommAustria an das BVwG um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt.

Wie die Einschreiterin zutreffend ausgeführt hat, handelt es sich beim BVwG um keine Verwaltungsbehörde, sondern – wie sich aus Art. 129 B-VG ergibt – um ein Gericht. Entgegen der Auffassung der Einschreiterin stellt jedoch nach Meinung der KommAustria die Beschwerde gegen einen Bescheid der KommAustria an das BVwG ein ordentliches und kein außerordentliches Rechtsmittel dar.

Für die Qualifizierung der Beschwerde an das BVwG als ordentliches Rechtsmittel spricht zunächst der Umstand, dass die Beschwerde in Hinkunft das Rechtsmittel in Verwaltungssachen ist. Sie ersetzt vollumfänglich die bis 31.12.2013 als Rechtsmittel gegen

erstinstanzliche Bescheide vorgesehene Berufung. Gegenstand des Verfahrens vor dem BVwG ist somit jene Verwaltungssache, über die die KommAustria als Verwaltungsbehörde zu entscheiden hatte. Das BVwG hat somit in Anwendung derselben materiell-rechtlichen Bestimmungen in derselben Sache wie die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Der zuständigen Verwaltungsbehörde stehen damit nach der Rechtskraft des Erkenntnisses des BVwG alle Instrumente offen, die ihr nach Rechtskraft einer früheren Berufungsentscheidung durch die Rechtsmittelinstanz offen gestanden sind. Unter anderem wird die Verwaltungsbehörde für den Fall der Aufhebung ihrer Entscheidung durch das BVwG an die Rechtsanschauung des BVwG gebunden (vgl. *Raschauer, Auswirkungen der Reform auf die Verwaltung*, in ÖJK (Hrsg.), *Justizstaat: Chance oder Risiko?*, 2014, 241).

Darüber hinaus ist aus dem Umstand, dass das BVwG reformatorisch über die Rechtssache abspricht bzw. absprechen kann sowie der Tatsache, dass die Beschwerde an das BVwG nicht dem Neuerungsverbot unterliegt, abzuleiten, dass die Beschwerde an das BVwG dem bis 31.12.2013 vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittel der Berufung näher ist als einem außerordentlichen Rechtsmittel an den VwGH, das dem Neuerungsverbot unterliegt und eine kassatorische Entscheidungsmöglichkeit nur in bestimmten Ausnahmefällen vorsieht (vgl. nunmehr § 42 Abs. 4 VwGG).

Nach Auffassung der KommAustria spricht jedoch insbesondere auch der Umstand, dass der Beschwerde an das BVwG, wie bisher der Berufung, ex lege aufschiebende Wirkung zukommt (§ 13 Abs. 1 VwGVG) dafür, die Bescheidbeschwerde an das BVwG als ordentliches Rechtsmittel anzusehen (vgl. dazu auch *Raschauer, Auswirkungen der Reform auf die Verwaltung*, in ÖJK (Hrsg.), *Justizstaat: Chance oder Risiko?*, 2014, 240; *Unterpertinger, Nachträgliche Einwendungen im Regime der neuen Verwaltungsgerichte*, ÖJZ 2013, 999; *Ranacher, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform als Verwaltungsstrukturreform und legistische Herausforderung*, ZfV 2013, 366). Unbestritten kann zwar auch Beschwerden bzw. Revisionen an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, allerdings kommt im Unterschied zu diesen außerordentlichen Rechtsmitteln einer Bescheidbeschwerde an das BVwG ex lege aufschiebende Wirkung zu. § 39 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 84/2013, sieht zwar vor, dass in bestimmten ausdrücklich genannten Fällen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der KommAustria abweichend von § 13 Abs. 1 VwGVG keine aufschiebende Wirkung zukommt, gemäß den Erläuterungen zur Novelle BGBI. Nr. I 84/2013 (RV 2169, BlgNR 24. GP) ergibt sich jedoch „*die Notwendigkeit der Abweichung vom Grundsatz der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ... in den genannten Verfahren ... unmittelbar aus den unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 4 der Richtlinie 2002/21/EG idF der Richtlinie 2009/140/EG. Die damit geschaffene Rechtslage bedeutet keine inhaltliche Änderung gegenüber den bisher geltenden Regelungen und dient der Umsetzung zwingenden Unionsrechts.*“

Im Hinblick auf den Eintritt der formellen Rechtskraft von Bescheiden der KommAustria ist auch § 68 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 161/2013, der Regelungen hinsichtlich der Abänderung und Behebung von Bescheiden von Amts wegen enthält, zu beachten. § 68 Abs. 1 AVG stellt – anders als § 52a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBI. Nr. 52/1991 idF BGBI. I Nr. 33/2013 – nicht auf die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das BVwG, sondern weiterhin auf das bis 31.12.2013 vorgesehene Rechtsmittel der Berufung ab. Im Fall des Verwaltungsstrafrechts wird – insbesondere vor dem Hintergrund der Änderung des Gesetzeswortlautes auf von „*Berufung nicht oder*“ auf „*Beschwerde beim Verwaltungsgericht*“ – in der Literatur die einhellige Auffassung vertreten, dass die formelle Rechtskraft erst mit Ablauf der Beschwerdefrist gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde eintritt (vgl. z.B. *Eberhard, Das Zusammenspiel von Landesverwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden*, in

Bußjäger/Gamper/Ranacher/Sonntag (Hrsg.), Die neuen Landesverwaltungsgerichte, Grundlagen – Organisation – Verfahren, 2013, 139; Fister, Verwaltungsgerichtsbarkeit neu – Die Neuerungen im Administrativverfahren, in Baumgartner (Hrsg), Öffentliches Recht Jahrbuch 2014, 2014, 28). Ungeachtet der unveränderten Formulierung des § 68 AVG, der weiterhin auf die „*Berufung*“ abstellt, geht die KommAustria davon aus, dass alle verwaltungsbehördlichen Bescheide erst mit Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. der Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes formell rechtskräftig werden; dies unter anderem auch vor dem Hintergrund folgender Überlegungen, die zu den bereits genannten Punkten hinzutreten:

Soweit nämlich die Einschreiterin vorbringt, dass Beschwerden gegen Bescheide der KommAustria an das BVwG ähnlich wie Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes, die bis 31.12.2013 beim Asylgerichtshof einzubringen waren, vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VfGH als außerordentliche Rechtsmittel anzusehen seien, ist ihr entgegenzuhalten, dass der VfGH in den von der Einschreiterin zitierten Erkenntnissen lediglich festgehalten hat, dass der Asylgerichtshof im Unterschied zum Unabhängigen Bundesasylsenat nicht als Berufungsbehörde, sondern als Gericht, eingerichtet ist (vgl. z.B. VfSlg. 18.614/2008, 18.741/2009, 18.998/2010). Wie bereits ausgeführt, geht die KommAustria im Hinblick auf das für Beschwerden gegen Bescheide der KommAustria zuständige BVwG – ebenso wie der VfGH bei dem bis 31.12.2013 in Asylsachen eingerichteten Asylgerichtshof – davon aus, dass es sich beim BVwG um keine Verwaltungsbehörde, sondern um ein Gericht handelt.

Die KommAustria vertritt die Auffassung, dass der von der Einschreiterin aus den zitierten Erkenntnissen gezogene Schluss, dass Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes, die bis 31.12.2013 beim Asylgerichtshof einzubringen waren, als außerordentliche Rechtsmittel anzusehen waren, keinesfalls zwingend ist. Viel eher ergibt sich aus der Rechtsprechung des BVwG, dass Bescheidbeschwerden an das BVwG als ordentliches Rechtsmittel zu beurteilen sind bzw. Bescheide der KommAustria erst nach Ablauf der Beschwerdefrist und nicht bereits nach erfolgter Zustellung rechtskräftig werden. Im Erkenntnis des BVwG vom 19.08.2014, GZ I403 2010244-1, wurde im Zusammenhang mit der Zurückweisung des Antrags des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache, festgehalten, dass der Bescheid des Bundesasylamtes vom 21.08.2013, der dem Beschwerdeführer am 21.08.2013 zugestellt wurde, mangels Einbringung einer Beschwerde am 05.09.2013 – und somit nach dem Ablauf der Rechtsmittelfrist – in Rechtskraft erwuchs. Wörtlich führt das BVwG in dieser Rechtssache aus: „*Die Anwendbarkeit des § 68 AVG setzt gemäß Abs. 1 das Vorliegen eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides, d.h. eines Bescheides, der mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht (mehr) bekämpft werden kann, voraus. Diese Voraussetzung ist hier gegeben, der Vorbescheid vom 21.08.2013 ist am 05.09.2013 in formelle Rechtskraft erwachsen.*“ Der dem Erkenntnis des BVwG zugrundeliegende Sachverhalt ist mit dem vorliegenden insoweit vergleichbar, als es sich in beiden Fällen um Behördenentscheidungen erster und letzter Instanz handelt und als Rechtsmittel die Beschwerdemöglichkeit an ein Gericht offenstand bzw. offensteht.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Gründe geht die KommAustria somit davon aus, dass ihre Bescheide nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. dem Ablauf des Tages der Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes formell in Rechtskraft erwachsen.

4.3. Senden ohne Zulassung

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) – (4) ...

(5) Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, können zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die

1. im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden oder

2. ...

Zulassungen nach Z 1 können für die Dauer der Veranstaltung längstens für eine Dauer von drei Monaten, Zulassungen gemäß Z 2 für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

(6) – (8) ...“

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.04.2014, KOA 1.101/14-013, wurde der Livetunes Network GmbH für den Zeitraum vom 21.04.2014 bis zum 21.07.2014 eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G für die Veranstaltung „Sand in the City 2014“ erteilt. Der Bescheid wurde der Livetunes Network GmbH am 17.04.2014 zugestellt. Die Livetunes Network GmbH nahm den Sendebetrieb der Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 99,5 MHz am 21.04.2014 um 00:00 Uhr auf und übermittelte der KommAustria am 29.04.2014 den Rechtsmittelverzicht zum Bescheid der KommAustria vom 16.04.2014.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und aufgrund des Umstandes, dass die Livetunes Network GmbH die Aufnahme des Sendebetriebs der Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 99,5 MHz, zur Begleitung der Veranstaltung „Sand in the City 2014“ am 21.04.2014 um 00:00 Uhr und somit vor dem Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides, mit der aber erst die rechtsgestaltende Wirkung eingetreten ist, aufgenommen hat, war eine Verletzung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 PrR-G für den Zeitraum vom 21.04.2014 bis zum 29.04.2014 festzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu

enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 20. Oktober 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Livetunes Network GmbH, z.H. Becker Günther Regner Rechtsanwälte GmbH, Kolingasse 5/23, 1090 Wien,
per RSb